

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 31/09 B

L 7 SB 36/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 (43) SB 261/01 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Dortmund, Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Rheinische Straße 173, 44122 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.3.2009, das ihm am 16.4.2009 zugestellt worden ist, mit einem am 15.5.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.5.2009 Beschwerde eingelegt. Auf Antrag der Prozessbevollmächtigten vom 16.6.2009 ist die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 16.7.2009 verlängert worden. Von dieser Fristverlängerung haben die Prozessbevollmächtigten am 19.6.2009 Kenntnis erlangt. Eine Beschwerdebegründung ist bislang nicht eingegangen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

